

Antrag des Kirchengemeindevorstandes und nach vorherigem Gehör des Angeeschuldigten von dem Ministerium, Abtheilung für Kirche und Schule, verfügt werden. Gegen diese Verfügung kann der Betreffende Rekurs an das Gesamtministerium ergreifen. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung der Entscheidung des Ministeriums, Abtheilung für Kirche und Schule, an den Angeeschuldigten bei dem Kirchengemeindevorstande einzulegen.

Würde ein Kirchengemeindevorstand die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigen oder verweigern, so kann er nach Befinden von dem Ministerium aufgelöst und die Wahl eines neuen Kirchengemeindevorstandes angeordnet werden.

### § 28.

#### **Kirchengemeinde-Versammlungen.**

Wenn das Ministerium es für angemessen findet, über eine zum Geschäftskreise des Kirchengemeindevorstandes gehörende Angelegenheit einen Beschluß der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen, so ist dazu eine Versammlung sammtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen.

Dies geschieht durch Abländigung von der Kanzel Seitens des Pfarrers an zwei aufeinander folgenden Sonntagen und durch sonstige ortsübliche Bekanntmachungen des Kirchengemeindevorstandes. Die Versammlung leitet in der Regel der Kirchengemeindevorstand, das Ministerium kann aber die Leitung auch einem besonderen Commissar übertragen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß sich die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Gemeindeglieder dafür erklärt hat. Gelangt die Versammlung zu keinem gültigen Beschlusse, so ist die Entscheidung in dieser Angelegenheit dem Kirchengemeindevorstande zu überlassen.

#### **B. Besetzung der Pfarrämter und der geistlichen Stellen überhaupt.**

### § 29.

#### **Witwirkung des Kirchengemeindevorstandes.**

Der Kirchengemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß nach Erledigung eines Pfarramtes oder eines andern sundirten geistlichen Amtes in dem Kirchspiel dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolgt.

Nach Eintritt der Vakanz hat der Kirchengemeindevorstand sofort der Kirchen- und Schulkommission Anzeige davon zu machen und die Neubesetzung der Stelle unter Angabe des Dienstinkommens spätestens innerhalb 4 Wochen auszusprechen.